

EINGEGANGEN

24. Mai 2024



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Untere Denkmalschutzbehörde

Studentenwerk Potsdam AöR
Frau Carola Hoffmann
Postfach 601353
14413 Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Frau Christl
Telefon 0331 289- 3068
Telefax 0331 289- 1155
Dienstgebäude Hegelallee Haus 1
Zimmer 334
E-Mail Denkmalpflege@Rathaus.Potsdam.d
Aktenzeichen 10292-2024-69
Datum 08.05.2024
(Bei Schriftwechsel bitte immer das
Aktenzeichen angeben.)
Ihr Schreiben vom 21.03.2024/ 10.04.2024

Studentenwerk Potsdam POSTEINGANG				
GF	ZV	ÖA	AV	EDV
Ablage	24. Mai 2024 30.06.24			Umlauf
BAföG	Bau	JobV	MuC	PersR
Personal	ReWe	SozB	Wohnen	

Vorhaben

Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung eines Bodendenkmals - hier: Archäologische Maßnahmen zum Bau eines Wohngebäudes für Studierende

Grundstück

Potsdam, Anna-Flügge-Straße 2, 3, Am Kanal 45

Lagedaten

Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 1797/25, Flur 6, Flurstücke 863, 870, 877, 878, 879, 866, 866/6

Denkmalrechtliche Erlaubnis nach BbgDSchG vom 24.05.2004

- ☒ Das Vorhaben betrifft ein Denkmal.
- ☐ Das Vorhaben liegt in der Umgebung eines Denkmals.
- ☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung.

Angaben zum Denkmal

Bodendenkmal 2140, Denkmalbereich Stadtkern Potsdam

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

auf der Grundlage des § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des BbgDSchG (Denkmalschutzgesetzes für das Land Brandenburg vom 24.05.2004, GVBl. I Nr. 9, 15. Jg., S. 215 ff. in der derzeit geltenden Fassung) erteile ich Ihnen nach Maßgabe der nachfolgend näher bestimmten Festlegungen eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die bauvorbereitenden archäologischen Maßnahmen. Die Erlaubnis wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Erlaubnis wird auf der Grundlage Ihres Antrages vom 21.03.2024/ 10.04.2024 und der eingereichten Unterlagen erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen wie Bedingungen (B), Auflagen (A) und Auflagenvorbehalte (AV) sind Bestandteile der Erlaubnis. Wir bitten Sie die Hinweise (H) bei der Ausführung zu berücksichtigen.



Telefon: 0331 289-0
Telefax 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Die vorliegende Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt. Prüfen Sie bitte beispielsweise bau-, naturschutz- und planungsrechtliche Belange. **(H)** Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die vorliegende Erlaubnis bezieht sich nur auf die beantragten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen im Zweifel einer weiteren denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Bodendenkmalpflegerische Nebenbestimmungen

1. Das geplante Vorhaben liegt in der Fläche des geschützten Bodendenkmals 2140. Als Bodendenkmal 2140 sind die im Boden konservierten Zeugnisse der Altstadt Potsdam (Mittelalter/Neuzeit) und der für zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Siedlungsperioden bereits nachgewiesenen Vorbesiedlung geschützt. Im unmittelbaren Planungsbereich sind die Zeugnisse mehrphasiger jungsteinzeitlicher Siedlungs- und Bestattungsplätze, Siedlungs- und Bestattungsplätze der Bronzezeit und des slawischen Mittelalters, Zeugnisse der Grundstücksnutzungen im frühdeutschen Mittelalters und der Neuzeit und die Geländedenutzung in weiteren ur- und frühgeschichtlichen Zeitperioden nachgewiesen. In der durch den Abbruch der ehemaligen Fachhochschule entstandenen Baugrube können unter der Baugrubensohle noch einzelne tiefreichende archäologische Befunde, wie z.B. bis in den Grundwasserbereich reichende Brunnen erhalten sein. Bei allen Bodenaufschlüssen außerhalb der ehemaligen Fachhochschule und unter der Baugrubensohle vom Rückbau der Fachhochschule sind Bodendenkmale begründet zu erwarten. **(H)**
2. Der Erlaubnisnehmende hat bei den vorgesehenen Baumaßnahmen den Schutz und die Erhaltung der Bodendenkmale sicher zu stellen, soweit die vorliegende Erlaubnis und die zugehörigen Bestimmungen nicht etwas anderes festlegt. **(A)**
3. Abweichungen von den beantragten Unterlagen, die sich im Rahmen der Ausführungsplanung ergeben, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Beurteilung und Entscheidung vorzulegen. **(A)**
4. Der Erlaubnisnehmende hat auf eigene Kosten die vollständige archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation der von der geplanten Baumaßnahme von Zerstörung bedrohten archäologischen Befunde und Funde entsprechend den vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (nachfolgend Denkmalfachbehörde) gebilligten Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse zu veranlassen. Mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen ist namentlich zu benennendes Fachpersonal (Fachfirma) zu beauftragen, deren Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. **(B)**
5. Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist vor Beginn ein fachliches und logistisches Konzept zur Ausführung der archäologischen Maßnahmen zur Zustimmung vorzulegen. **(A)**
6. Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt die Zustimmung zum Ausgrabungskonzept im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt ihre Zustimmung zur Auswahl der Ausgrabungsleitung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die

archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Festlegungen zur Dokumentation in den bodendenkmalpflegerischen Nebenbestimmungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis. (H)

7. Zur schnelleren Bearbeitung ist das Ausgrabungskonzept zeitgleich auch dem Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum als zuständiger Denkmalfachbehörde zu übermitteln. (A)
8. Alle Bodenaufschlüsse in den im beigefügten Plan rot schraffierten Flächen müssen bauvorbereitend archäologisch untersucht werden. (A)
9. Bei Munitionserkundungsmaßnahmen und Herstellung des Bauplanums im Bereich der Baugrube der ehemaligen Fachhochschule ist eine archäologische Begleitung erforderlich, um bei diesen Arbeiten ggf. auftretende tiefliegende (unter dem Gründungshorizont des ehemaligen FH-Gebäudes) archäologische Befunde wie z.B. Brunnen sicher zu erkennen und die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Funden und Befunden sicher zu stellen. (A)
10. Es wird empfohlen, die Munitionserkundung baubegleitend ausführen zu lassen und mit den unter den Nebenbestimmungen 8 und 9 festgelegten archäologischen Maßnahmen zu verbinden, da bei Munitionserkundungsmaßnahmen in der Regel zur Gefährdung bzw. Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz führen. (H)
11. Der Aufschluss archäologisch zu untersuchender Flächen und Baugruben muss unter Anweisung und Kontrolle des beauftragten Archäologen erfolgen. Es ist ein Bagger mit Böschungshobel (Baggerlöffel ohne Zähne) einzusetzen. (A)
12. Sollen unter der Baugrubensohle liegende archäologische Befunde im Boden verbleiben, muss eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Es sind im Verlauf der Bauausführung geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. ausreichende Überdeckung, Schutz vor Befahren mit Bautechnik) sicher zu stellen. (A)
13. Es ist davon auszugehen, dass in archäologisch noch nicht oder teiluntersuchten Flächen aus denkmalfachlichen Gründen beim Aufschluss der Baugruben das Anlegen archäologischer Zwischenplana erforderlich werden kann. (H)
14. Im Boden erhaltene Fundamente, Keller, ggf. weitere Baustrukturen der 1945 zerstörten Grundstücksbebauung sind bauhistorisch zu untersuchen und zu dokumentieren. (A)
15. Verzögerungen im Bauablauf durch die archäologischen Maßnahmen sind einzuplanen. (A)
16. Es können differenzierte archäologische Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen erforderlich werden. Art und Umfang der archäologischen Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen sind von der angetroffenen Befundsituation (u.a. Grad der Zerstörung der Bodendenkmalsubstanz durch bereits vorhandene Bodeneingriffe) abhängig. (H)

17. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aus denkmalpflegerischen Gründen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten. Dies gilt, soweit sich ihre Notwendigkeit aus dem Baufortschritt der erlaubten Maßnahmen oder dem Auftreten neuer Umstände ergibt. (AV)
18. Für die archäologische Dokumentation sind aus Gründen eines effizienten Grabungsablaufes digital gestützte Vermessungs- und Dokumentationsverfahren zu nutzen. (A)
19. Angeschnittene und über die zu untersuchende Fläche hinausreichende Einzelbefunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. (A)
20. Für die archäologischen Arbeiten vor Ort in den archäologisch noch nicht oder bisher im Bereich von Böschungen nur teiluntersuchten Flächen ist der Einsatz eines Archäologen, eines Zeichners und 1-2 Hilfskräften vorzusehen. Für die archäologische Begleitung der Munitionsbergungsuntersuchungen und des Baugrubenaushubs im Bereich der ehemaligen Fachhochschule ist ein Archäologe und eine Hilfskraft vorzusehen. Werden unter der Baugrubensohle der ehemaligen Fachhochschulen Brunnenbefunde angetroffen ist der Personaleinsatz der Befundlage anzupassen. Für das Erstellen des Grabungsberichtes sind ein Archäologe und eine Hilfskraft einzuplanen. (A)
21. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aus denkmalpflegerischen Gründen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten. Dies gilt, soweit sich ihre Notwendigkeit aus dem Baufortschritt der erlaubten Maßnahmen oder dem Auftreten neuer Umstände ergibt. (AV)
22. Der Aufwand für die baubegleitenden archäologischen Maßnahmen im Bereich der Baugrube der ehemaligen Fachhochschule ist stark von der angetroffenen Befundlage und dem Baufortschritt abhängig und kann daher nicht sicher beurteilt werden. Für den noch nicht oder nur teiluntersuchten Bereich an der Anna- Flügge-Straße wird der Aufwand für die archäologischen Maßnahmen vor Ort ohne bauphysikalische und witterungsbedingte Verzögerungen auf ca. 7-10 Arbeitstage geschätzt. Für das Erstellen des Ausgrabungsberichtes ist ca. 50% des Zeitaufwandes für die Ausgrabungen vor Ort zu veranschlagen. (H)
23. Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Denkmalfachbehörde und die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. (A)
24. Der Termin für die Bauarbeiten ist mindestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn der unteren Denkmalschutzbehörde direkt anzuzeigen. (A)
25. Über die Freigabe von archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde. (A)

26. Der Unteren Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr und der Denkmalfachbehörde ist zu diesem Zweck einen Monat nach Abschluss der Arbeiten vor Ort ein Grabungskurzbericht zu übergeben. (A)
27. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß mit Fundzetteln zu versehen, in Fundlisten einzutragen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. (A)
28. Sie gehen in das Eigentum des Landes Brandenburg über (§20 BbgDSchG). (H)
29. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist eine Dokumentation entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in der jeweils aktuellen Fassung in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, maßstabgerechten Plänen und Befunddokumentationen und Fotos anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und ein derart zusammengestelltes Exemplar der Denkmalfachbehörde (Originalunterlagen) bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist ein vollständiges Zweitexemplar der Dokumentation (digitale Form erwünscht) zeitgleich zu übermitteln. (A)
30. Diese Erlaubnis ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahmen und den ausführenden Baufirmen mit ihren Nebenbestimmungen und Anlagen zur Kenntnis zu geben. (A)
31. Die Untere Denkmalschutzbehörde informiert den Antragsteller umgehend, wenn eine Fortsetzung der archäologischen Maßnahmen aus denkmalfachlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. (H)

Ihre **Ansprechpartnerin für die bodendenkmalpflegerischen Belange** in der Unteren Denkmalschutzbehörde ist Frau Christl, Tel: 0331 2893068, Fax: 0331 2893077, Funk: 0175 5709889, Mail: Gundula.Christl@rathaus.potsdam.de

Gesetzliche Grundlagen

1. BbgDSchG vom 24. 05. 2004 (GVBl. Nr. 19, 15. Jg., S. 216ff.) - insbesondere die §§ 1 - Grundsätze, 2 - Begriffsbestimmungen, 3 - Denkmalliste, 7 - Erhaltungspflicht, 9 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen, 16 - Denkmalschutzbehörden, 19 – Erlaubnisverfahren, 26 - Ordnungswidrigkeiten, 28 - Übergangsbestimmungen.
2. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Stadtkern der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.März 2016 (Denkmalbereichssatzung Stadtkern Potsdam) siehe Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 28. April 2016, Jg. 5

3. Denkmalliste nach § 3 I BbgDSchG in Verbindung mit § 28 I BbgDSchG.
4. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung) - insbesondere § 36

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedarf derjenige, der ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen und die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Das Planungsgebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Stadtkern Potsdam, ist aber aus dem sachlichen Geltungsbereich ausgenommen.

Das Bauvorhaben führt zur Veränderung des ortsfesten **Bodendenkmals 2140**. Dabei handelt es sich um die historische Altstadt Potsdams mit den barocken Stadterweiterungen einschließlich ur- und frühgeschichtlichen Vorbesiedlung. Archäologische Funde und Befunde aus dem Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung belegen die Existenz des Bodendenkmals.

Es sind Zeugnisse zahlreicher ur- und frühgeschichtlicher Zeitperioden aus den angrenzenden Flächen und der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen. Beim grundhaften Ausbau der Anna-Flügge-Straße zeigten sich an der westlichen Untersuchungsgrenze die im Boden verbliebenen Baustrukturen (Mauerwerk, Kellerfußböden) der Grundstücke der ehemaligen Kayser-Straße. Diese Befunde lagen außerhalb der zum Untersuchungszeitraum für den Straßen- und Leitungsbau benötigten Flächen. Sie sind daher nur an der Befundoberkante sondiert und nicht vollständig archäologisch untersucht worden.

An der Ostseite von Flurstück 880 zeigten sich im Baugrubenprofil die Spuren eines in das Mittelalter zu datierenden Ost-West- verlaufenden Grabens, der dort bis in eine Tiefe von 29, 50 NHN reicht. Es kann angenommen werden, dass sich dieser Befund westlich fortsetzt und auch erhalten ist.

Im südlich anschließenden Baublock III sind auch im Bereich der Baugrube/Abrissgrube der ehemaligen Fachhochschule beim Aufschluss der Baugrube und den damit in Verbindung stehenden Untersuchungen von Munitionsverdachtspunkten mehrere mittelalterliche bis neuzeitliche Brunnen entdeckt worden, Zeugnisse der Grundstücksnutzungen des 13. bis frühen 20. Jahrhunderts. Es ist davon auszugehen, dass auch unter dem nördlich an die Erika-Wolf-Straße anschließenden Areal ähnliche Befundlagen möglich sind.

Daher bedürfen die beantragten Baumaßnahmen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG.

Begründung Nebenbestimmungen

Gemäß § 9 (3) BbgDSchG sind alle erlaubnispflichtigen Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern nach Maßgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für Bodendenkmale, da bei deren Ausgrabung Teile des Denkmals an Ort und Stelle verlorengehen. Die Dokumentation bewirkt als Ausgleich die Überführung eines Teils des zerstörten

Bodendenkmals in eine sekundäre Form der Erhaltung, damit dieser für die wissenschaftliche Forschung und die Darstellung vergangener Lebensweisen weiterhin zur Verfügung steht. Die übrigen Auflagen stellen sicher, dass der Denkmalschutz bei der Durchführung der Maßnahmen hinreichend berücksichtigt wird. Sie sind geeignet und erforderlich um eine denkmalgerechte Ausführung zu sichern und greifen nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Erlaubnisinhabers ein. Entgegenstehende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

Bei der vorgesehenen Baumaßnahme muss in der Fläche, in der Bodendenkmale begründet zu erwarten sind, der Schutz der Bodendenkmale entsprechend § 7 BbgDSchG gewährleistet werden. Die Einschränkung der Baufreiheit durch die Verknüpfung der Tiefbauarbeiten mit einer archäologischen Begleitung im Rahmen der durch die Baumaßnahme ohnehin verursachten Bodeneingriffe ist geeignet und erforderlich, um den Denkmalcharakter des Bodendenkmals zu erhalten.

Rechtliche Würdigung:

Die Einschränkung der Baufreiheit durch die Verknüpfung der Tiefbauarbeiten mit den baubegleitenden archäologischen Maßnahmen im Rahmen der durch die Baumaßnahme ohnehin verursachten Bodeneingriffe ist geeignet und erforderlich, um den Denkmalcharakter des Bodendenkmals zu erhalten. Die geforderten Maßnahmen sind zumutbar und verhältnismäßig, da die Nutzung der Flächen mit Ausnahme der Vorgabe zum Erhalt der Baustrukturen des Stadtkanals nicht eingeschränkt wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass die archäologischen Maßnahmen zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen.

Die Auflagen stellen sicher, dass der Denkmalschutz bei der Durchführung der Maßnahmen hinreichend berücksichtigt wird. Sie sind geeignet und erforderlich um Substanz und historische Befundlagen zu erhalten, eine denkmalgerechte Ausführung zum Schutz der Bodendenkmalsubstanz zu sichern und greifen nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Erlaubnisinhabers ein. Entgegenstehende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen entsprechen dem Zweck der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Durch sie werden die im BbgDSchG normierten Belange auf einfache, beweissichere und wenig belastende Weise durchgesetzt. Gesichtspunkte, die gegen diese Nebenbestimmungen sprechen, sind nicht ersichtlich.

Der Auflagenvorbehalt dient ebenfalls diesem Zweck, da die untere Denkmalschutzbehörde hierdurch die Möglichkeit hat, eventuell neu auftretende Sachverhalte hinsichtlich der Gewährleistung denkmalschutzrechtlicher Belange auch künftig zu berücksichtigen. Die Beifügung eines Auflagenvorbehaltes für die Maßnahme ist üblich und verhältnismäßig, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu Einzelfragen entscheidungsfähige Unterlagen noch nicht vorliegen, bzw. noch nicht vorliegen können. Auch hier sind gegenstehende Aspekte nicht ersichtlich.

Die Interessen des Antragstellers sind dabei berücksichtigt worden, so dass auch die Privatnützigkeit hinreichend gegeben ist.

08.05.2024
10292 - 24 - 69

Seite 8

Unabhängig davon überwiegen in unserer Erlaubnis die öffentlich-rechtlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Mit den Nebenbestimmungen in der Erlaubnis sind zugleich die Verhältnismäßigkeit und das Gleichheitsgebot eingehalten worden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14461 Potsdam oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Sitz Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Gundula Christl
Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage Lageplan